

Gebührensatzung

Paragraph	Inhalt	Bemerkung
§ 3 Absatz 6 Satz 2	Für die Veranlagung des gewerblichen Grundpreises ist jegliche berufliche Tätigkeit maßgeblich, die mindestens über eine eigene Nutzungseinheit (insbesondere Zimmer, Büro, Lager, Gewerbefläche oder sonstige Geschäftsräume) verfügt, <u>auch wenn</u> und diese nicht ausschließlich beruflich genutzt wird.	In Kombination mit dem „und“ machte der Satz insgesamt keinen Sinn. Durch die Wörter „auch wenn“ wird nun ein Konditionalsatz eingeleitet, der die Bedingungen für die Veranlagung des gewerblichen Grundpreises beschreibt.
§ 6 Absatz 1 - 9	Die neuen Gebühren 2023 können Sie der Gebührensatzung im Änderungsmodus entnehmen.	
§ 6 Absatz 2 Nr. 1 - 4	² Preise für Privathaushalte. Gewerbebetriebe zahlen nach der Entgeltordnung.	Hier wurden zur Klarstellung alle Container der unterschiedlichen Abfallfraktionen mit einer Fußnote versehen. Diese soll nun verdeutlichen, dass es sich hier um Preise für Privathaushalte und nicht für Gewerbebetriebe handelt. Gewerbebetriebe, die diese Containergröße nutzen, zahlen nach der Entgeltordnung.
§ 6 Absatz 2 Nr. 2	Vorsortierbehälter, 7,5 Liter ——— 3,90 €	Der Vorsortierbehälter mit einem Volumen von 7,5 Litern wird nicht mehr angeboten und daher gestrichen.
§ 6 Absatz 9 Satz 2	Das gilt für alle Unterflurcontainer, die ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen werden.	In den jetzt abgeschlossenen Verträgen für Unterflurcontainer wird hinsichtlich der Gebühr für die Wartung und Instandhaltung auf die Gebührensatzung verwiesen. Die „alten“ Verträge enthalten ohnehin noch keine Regelung hinsichtlich der Gebühr für die Wartung und Instandhaltung, sodass auch keine Gebühr verlangt werden kann. Daher ist dieser Satz obsolet.

